

Begründung:

Mit der Einführung des EURO werden Umstellungen in allen Satzungen, in denen Bezug auf die nationale Währung genommen wird, erforderlich. Handlungsbedarf besteht dort, wo sich durch die Umrechnung von DM in EURO mit dem amtlichen sechsstelligen Umrechnungskurs ungerade Beträge ergeben, die in der praktischen Handhabung hinderlich sind (Signalbeträge).

Die Grundgebühren für 120-l-Gefäße sowie 1.100-l-Gefäße werden exakt gerundet. Gleiches gilt für die Entleerungsgebühr und die Gewichtsgebühr, da hier glatte Beträge nicht erforderlich sind. Die unter IV. genannten sonstigen Gebühren wurden auf glatte EURO-Beträge gerundet, da hier vielfach mit Barkassen gearbeitet wird. Leichten Gebührenaufrundungen stehen entsprechende Abrundungen in anderen Positionen entgegen. Die sich aus der exakten Umrechnung sowie der Auf- und Abrundung auf glatte Summen ergebenden Beträge sind als Anlage beigefügt.